

4. Auf dem Gebiete der Baupolizei ist eine Revision der dem Gesetze und der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 641 flg.) beigegebenen Baupolizeiordnungen für Städte und für Dörfer, sowie die gesetzliche Feststellung eines über eine Bestimmung der gedachten Ausführungsverordnung entstandenen Zweifels, welcher mehrfach zu Weiterungen und Rechtsunsicherheiten Veranlassung gegeben, vorbereitet.
5. Die aus anderem Anlaß vorzunehmen gewesene und der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Prüfung und eventuell Genehmigung vorzulegende Revision des Gesetzes über das Immobilien-Brandversicherungswesen vom 23. August 1862 wird zugleich zu Vereinfachung der über das Verfahren in Brandversicherungssachen bestehenden Vorschriften Gelegenheit geben.
6. Die bei Gelegenheit der obgedachten Commissionsberathungen mit in Anregung gekommene Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1852 über die Verpflichtung zu Gewinnung des Unterthanenrechts, sowie der bestehenden beschränkenden Vorschriften bezüglich des Niederlassungsrechts ausländischer Juden, ist inmittelst, wenigstens soweit es sich um Angehörige des Norddeutschen Bundes handelt, durch die Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die Ausführungsverordnung vom 5. August dieses Jahres zur Erledigung gelangt.

Selbstverständlich kann durch das Borerwähnte die gesetzgeberische Thätigkeit in der Richtung einer Verminderung der Aufgaben für die Staatsverwaltung und der Vereinfachung des Geschäftsmechanismus nicht als abgeschlossen angesehen werden, es wird vielmehr die Aufgabe der Staatsregierung und der Kammern sein, mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß bei jedem Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung jener Rücksicht die erforderliche Beachtung zu Theil werde.

Die Regierung hat derselben unter Anderem auch in dem den Kammern wieder vorzulegenden Entwurfe eines Fischereigesetzes Rechnung getragen und den früheren Entwurf in dessen Folge in einigen Punkten modificirt. Ebenso wird der demnächst zur Vorlegung an die Ständeversammlung gelangende Entwurf einer Novelle zum Gewerbegesetze in mehreren Richtungen wesentliche Vereinfachungen enthalten.

Was insbesondere das Ressort des Justizministeriums anlangt, so würde im Wege der Revision der Gesetzgebung zu Vereinfachung des Geschäftsganges noch mehr, als der Fall gewesen, geschehen sein, wenn nicht die im Gange befindlich